

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2012/5

12. April 2012

Original: Deutsch

RID: 51. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 30. und 31. Mai 2012)

Thema: RID-Vorschriften zum Huckepackverkehr

Antrag Deutschlands

Zusammenfassung:

Die Regelungen im RID zum Huckepackverkehr sollen klarer gefasst werden.

Damit zusammenhängende Dokumente:

- INF.15 (Deutschland) der 50. Tagung des RID-Fachausschusses;
- Dokument OTIF/RID/CE/2011-A (Bericht über die 50. Tagung des RID-Fachausschusses), Absätze 55 bis 57.

Einleitung

1. Deutschland hat in der letzten Tagung des RID-Fachausschusses (Malmö, 21. bis 25. November 2011) das informelle Dokument INF.15 vorgelegt und die Auffassung vertreten, dass das RID 2011 kein klares Verbot der nationalen Huckepack-Beförderung gefährlicher Güter in Zügen vorsieht, in denen gleichzeitig Personen befördert werden.
2. Nach der Diskussion dieses Dokuments bat der RID-Fachausschuss den Vertreter Deutschlands, diese Problematik in den Gefahrgutregulierungsausschuss der Europäischen Kommission einzubringen. Darüber hinaus wurde Deutschland gebeten, in Zusammenarbeit mit anderen Staaten, in denen solche Verkehre bestehen, für die nächste Tagung des RID-Fachausschusses einen Antrag zu unterbreiten, in dem Klarstellungen zum RID enthalten sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Deutschland hat sich daraufhin bemüht, dieses Thema im Gefahrgutregulierungsausschuss am 19. Dezember 2011 in Brüssel auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Europäische Kommission hat jedoch eine Behandlung dieser Frage abgelehnt und stattdessen mitgeteilt, dass die Richtlinie 2008/68/EG den Mitgliedstaaten das Recht gewährt, derartige nationale Ausnahmen zuzulassen.
3. Zur Klarstellung im RID schlägt Deutschland die beiden nachstehenden Änderungen vor:

Antrag 1:

4. In den Unterabschnitten 1.1.2.2 und 1.1.2.3 jeweils das Wort "internationale" streichen.

Begründung: Die "Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)", Anlage C des COTIF, hat zum Regelungsgegenstand ausschließlich den "internationalen Verkehr", d.h. es ist unnötig, im RID auf die "internationale Beförderung" hinzuweisen. Außerdem ist es an dieser Stelle irreführend.

Im Zusammenhang mit dieser Streichung wurde festgestellt, dass die Begriffe "internationale Beförderung" bzw. "internationale Eisenbahnbeförderung" auch in Absatz 1.1.4.1.1 und in den Abschnitten 1.9.1 und 1.9.5 RID zu finden sind. In diesen Fällen könnte man jedoch die Meinung vertreten, dass die Hinzufügung des Wortes "internationale" an diesen Stellen aus redaktionellen Gründen tatsächlich erforderlich ist und der Klarheit dient. Deutschland regt deshalb an, dass der RID-Fachausschuss auch diese Stellen nochmals prüft und gegebenenfalls auch hier eine Streichung vornimmt.

Antrag 2:

5. In Kapitel 7.7 am Ende einen neuen Absatz p) hinzufügen:

"p) im Rahmen von Huckepackverkehren mit Zustimmung der zuständigen Behörde befördert werden."

Begründung: In verschiedenen Staaten ist es aus sehr unterschiedlichen Gründen notwendig, einen kombinierten Personen- und Güterverkehr zuzulassen. Dies geschieht heute auf uneinheitlichen rechtlichen Grundlagen. Da es zumindest innerhalb der Europäischen Union eine restriktive Situation bei der Erteilung von diesbezüglichen Ausnahmen gibt, sollte nach Ansicht verschiedener Staaten hier eine Verbesserung durch Schaffung einer einheitlichen Ermächtigungsgrundlage beschlossen werden. Da eine technische Regelung solcher Verkehre wegen deren Besonderheiten im RID nur durch unverhältnismäßig aufwendige Vorschriften zu erreichen ist, bevorzugt Deutschland eine dezentrale Entscheidung über die technischen Bedingungen derartiger Verkehre durch die national zuständige Behörde. Dies steht im Einklang mit der Regelung in der Richtlinie 2008/68/EG, nach der jeder Staat das Recht behält, Sicherheitsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in Reisezügen zu erlassen.
